

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), der §§ 5 und 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.06.2018 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Gemeinde Bördeland (Entsorgungsgebiet).
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Gemeinde erhebt eine Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser:
 - a) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

b) Wenn die Gebührenbemessungsfläche bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluß und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, werden folgenden Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	15 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

c) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen.

d) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchstabe c) nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Berechnungsdaten schätzen.

e) Beim Niederschlagswasser ist grundsätzlich von den Grundstücksverhältnissen am 01.01. des jeweiligen Jahres auszugehen. Änderungen der Bemessungsfläche innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Antragstellung und erfolgter Überprüfung durch die Gemeinde ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2018.

0,42 €/m²

Gebührenbemessungsfläche /Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entstehen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschild entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres auszugehen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Ändern der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.

§ 9

Kostenerstattung Grundstücksanschlüsse

(1) Die notwendigen Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die im §1 Abs. 1 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland definierten öffentlichen Einrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 10

Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle die niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige die unverzüglich der Gemeinde schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahmen der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 10 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der niederschlagswassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis im Sinne des § 13 a KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Satzung muss auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 15 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 16
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland vom 15.12.2017 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 22.06.2018

Nimmich
Bürgermeister